

Beitragsordnung der Sportvereinigung 1897 Cannstatt e.V. (Spvgg Cannstatt)

§ 1 Beitragspflicht

1. Zur Deckung ihres Aufwands, zur Sicherung des Sportbetriebs in den Abteilungen und Durchführung der Verwaltungsaufgaben erhebt die Spvgg Cannstatt Beiträge.
2. Beitragspflichtig sind gemäß § 3 der Satzung alle Mitglieder.
3. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, in dem die Mitgliedschaft mit dem Aufnahmeantrag dokumentiert wird.
4. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist.
5. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Neumitgliedern wird der anteilige Jahresbeitrag erhoben.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
8. Bei 60 jähriger Mitgliedschaft ist das Mitglied ebenfalls vom Beitrag befreit.

§ 2 Beitragsbemessung, Beitragsfestsetzung

1. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und dem Abteilungsbeitrag.

Zurzeit wird bei den Abteilungen Fußball und Tennis ein Abteilungsbeitrag erhoben.

Der Vereinsbeitrag ist ab dem **01.01.2024** in verschiedene Beitragsgruppen unterteilt:

Beitragsgruppe 1, Kinder	: bis 14 Jahre	72,00 €
Beitragsgruppe 2, Jugendliche	: 15-18 Jahre	82,00 €
Beitragsgruppe 3, Schüler/Studenten/Azubis	: ab 18 Jahre	82,00 €
Beitragsgruppe 4, Erwachsene, Aktiv	: ab 18 Jahre	130,00 €
Beitragsgruppe 5, Erwachsene, Passiv	: ab 18 Jahre	118,00 €
Beitragsgruppe 6, Rentner,	: ab 65 Jahre	70,00 €
Beitragsgruppe 7, Familienbeitrag, Aktiv	:	202,00 €
Beitragsgruppe 8, Familienbeitrag Passiv	:	178,00 €

Abteilungsbeiträge Tennis pro Jahr ab 2023 : 70,00 €

Abteilungsbeiträge Fußball pro Jahr ab 2024

Beitragsgruppe 1	:	18,00 €
Beitragsgruppe 2	:	24,00 €
Beitragsgruppe 3	:	36,00 €
Beitragsgruppe 4	:	36,00 €

Die neu festgesetzten Beiträge wurden an der Mitgliederhauptversammlung am 16.06.2023 einstimmig beschlossen.

2. Über die Höhe des Vereinsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung des Hauptvereins. Über die Festsetzung und Höhe einer Aufnahmegebühr für den Verein beschließt der Vereinsrat.
3. Die Abteilungen können unabhängig vom Vereinsbeitrag einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben. Die Höhe der Abteilungsbeiträge beschließt die Abteilungsversammlung.

§ 3 Fälligkeit

1. Der Beitrag (Vereinsbeitrag und Abteilungsbeitrag) ist jährlich zu entrichten. Eine gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erstellt.
2. Der Beitrag wird zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig.
3. Der Beitrag wird nach Vorliegen eines SEPA-Zahlverfahrens eingezogen.
4. Bei Neuaufnahmen von Mitgliedern ist ausschließlich die Beitragszahlung per SEPA-Zahlverfahren möglich.
5. Wird von dem Mitglied (bei bereits bestehender Mitgliedschaft) ein SEPA-Zahlverfahren nicht erteilt, ist der Betrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit per Barzahlung oder Einzelüberweisung direkt zu zahlen.
6. Bei Verzug der Beitragszahlung wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages beschließt der Vereinsrat.
7. Die Änderung der Bankverbindung ist der Geschäftsstelle der Spvgg Cannstatt unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die wegen aufgelöster Konten oder Nichteinlösung von Schecks oder Lastschriftenermächtigungen entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 4 Stundung und Erlass

Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag auf Antrag durch Beschluss gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber beschließen der Vorstand (Vereinsbeitrag) und die Abteilungsleitung (Abteilungsbeitrag).

§ 5 Beitreibung und Verzinsung rückständiger Beiträge

1. Das Mitglied gerät ohne weiteres Zutun (z.B. Mahnung) der Geschäftsstelle der Spvgg Cannstatt 30 Tage nach Fälligkeit der Beiträge (1. Januar) in Verzug. Wird ein bestehendes SEPA-Zahlverfahren zurückgegeben oder nicht eingelöst, gerät das Mitglied ebenfalls in Verzug

2. Die Beitreibung und Verzinsung rückständiger Beiträge erfolgt in entsprechender Anwendung der aktuellen Gesetzgebung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2024 auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.06.2023 und der Kenntnisnahme des Vorstands und Vereinsrats am 25.07.2023 in Kraft.

Stuttgart-Bad Cannstatt, den 25.07.2023

Klaus Stötzer
1. Vorsitzender

Joachim Hoffmann
stellv. Vorsitzender

Matthias Schneider
stellv. Vorsitzender